

Amt der  
NÖ Landesregierung  
Abteilung Anlagenrecht (WST1)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Wien, am 20. Juli 2020

GZ: WST1-UG-7-2018 - (WST1-UG-7/019-2019, RU4-UG-7/002-2018)

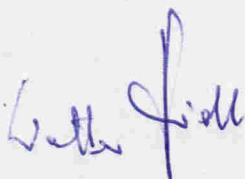
Einschreiter: Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich  
Mariannengasse 32  
1090 Wien  
(ZVR 983533411)

vertreten durch: Univ.-Prof. Dr. Walter Hödl      Dr. Andreas Hantschk  
Vorsitzender      Schriftführer  
Balderichgasse 1/5      Austraße 14  
1170 Wien      3420 Kritzendorf

Projektant: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und  
WEB Windenergie AG  
vertreten durch  
Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH  
1030 Wien

wegen: Umweltverträglichkeitsprüfung  
Windpark Wild

## EINWENDUNGEN und ANTRAG



Univ.-Prof. Dr. Walter Hödl  
Vorsitzender



Dr. Andreas Hantschk  
Schriftführer

Die Einwendungen und der Antrag haben folgenden Inhalt

1	Allgemein.....	2
2	Naturschutzfachliche Wertigkeit der Wild .....	3
3	Rechtliche Grundlagen Naturschutz.....	4
3.1	Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ und Natura 2000 Gebiet „Kamp- und Kremstal“ .....	4
3.2	Schutzobjekt Flora und Fauna .....	4
3.3	Naturdenkmal „Enzianwiesen“ .....	4
4	Methodik - allgemein .....	5
4.1	Anmerkung zum Parameter „Sensibilität“ .....	5
5	Landschaft .....	5
6	Flora, Vegetation und Lebensräume .....	5
7	Vogelschutz .....	7
7.1	Schutzgüter des VS Gebietes TÜPL Allentsteig.....	7
7.2	Mängel bei der Horstkartierung.....	7
7.3	Weitere Lücken bei den Erhebungen .....	8
7.4	Fehlender Konnex zu den Vorkommen der untersuchten Arten zum Gesamtbestand im Waldviertel bzw. Niederösterreich .....	8
7.5	Mangelhafte Wirksamkeit der Ausgleichs- bzw. Ablenkungsmaßnahmen.....	8
7.6	Fragmentierung.....	8
7.7	Vorgeschlagene Maßnahmen.....	8
8	Fledermäuse.....	9
8.1	Sensibilität .....	9
8.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	9
8.3	Abschaltzeiten .....	9
9	Insekten .....	9
10	Amphibien und Reptilien.....	10
10.1	Sensibilität .....	10
10.2	FFH-relevante Arten .....	10
10.3	Mögliche Auswirkungen auf die Arten.....	10
10.4	Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	10
11	Säugetiere.....	10
11.1	Zerschneidung von funktionell zusammenhängenden Lebensräumen & Barrierewirkung (Wanderkorridor) .....	10
11.2	Wolfsrudel am Tüpl Allentsteig.....	11
12	Boden .....	12
13	Allgemeine Anmerkungen zur UVE-Zusammenfassung.....	12
13.1	Wegebau und Kranstellflächen .....	12
13.2	Umfang des Vorhabens .....	12
13.3	Grundlagen der Standortwahl.....	12
14	Brandgefahr.....	13

## 1 Allgemein

der Naturschutzbund NÖ wurde mit Bescheid (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0097-V/1/2005) des BMLFUW als Umweltorganisation i.S. der §§ 19 Abs. 6 ff. UVP-G 2000 anerkannt. Gemäß § 24h Abs. 6 UVP-G 2000 kann der Naturschutzbund NÖ daher bei fristgerechter Erhebung von Einwendungen Parteistellung im gegenständlichen UVP-Verfahren erlangen.

Die Antragssteller evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und WEB Windenergie AG beabsichtigen die Errichtung von insgesamt 10 Windkraftanlagen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Ludweis-Aigen und Göpfritz an der Wild. Zur Errichtung sollen Windkraftanlagen der Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m gelangen.

Als wesentliche Einreichungs-Grundlage dient die Umweltverträglichkeitserklärung vom 14. November 2019 mit allen Anhängen erstellt und koordiniert vom Büro Ruralplan Ziviltechniker GmbH Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf. Die einzelnen Teilgutachten bewerten das Bauvorhaben WP Wild für die einzelnen Schutzgüter als verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

Der Naturschutzbund NÖ begehrt Parteistellung im Verfahren „Windpark Wild“ und erhebt fristgerecht wegen gravierender Mängel in verschiedenen entscheidungsrelevanten Sachgebieten der UVE Einwendungen und begründet dies folgendermaßen:

Die der Schlussfolgerung „umweltverträglich“ zugrunde liegenden Angaben in der gegenständlichen UVE sind insgesamt unvollständig und z.T. fachlich nicht nachvollziehbar. Wir erachten die Feststellung „umweltverträglich“ als nicht zulässig, da

- die Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt unvollständig und z.T. fehlerhaft ist
- die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge des Vorhandenseins des Vorhabens, der Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Verursachung von Belästigungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden unvollständig und z.T. fehlerhaft ist
- die in der UVE beschriebenen Maßnahmen, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt weder vermeiden noch einschränken geschweige denn ausgleichen können.

Da es sich um ein konzentriertes Verfahren handelt, nehmen wir an, dass die Fachberichte der Umweltverträglichkeitserklärung auch als Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens nach dem NÖ Naturschutzgesetz (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie), dem Forstgesetz u.a. Rechtsmaterien herangezogen werden. Daher finden sich auch Einwendungen dieser Gesetzesmaterien betreffend in den Einwendungen. Wir erachten das vorgestellte Vorhaben auch im Sinne der genannten Rechtsmaterien als nicht genehmigungsfähig.

Wie oben ausgeführt wird daher aufgrund der uns vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen die Errichtung des Windparks Wild beeinträchtigt.

Der Naturschutzbund NÖ stellt den Antrag,

- auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG, das für Parteien des Verfahrens offen ist;
- die Abteilung Anlagenrecht (WST1) beim Amt der NÖ Landesregierung als UVP Behörde möge das eingereichte Vorhaben nicht genehmigen und den Antrag der evn naturkraft

Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der WEB Windenergie zur Errichtung des Windparks Wild abweisen oder zurückweisen;

- in eventu dem Bewilligungswerber die Überarbeitung und Ergänzung der UVE unter Beachtung der von uns angeführten Einwendungen aufzutragen.

## 2 Naturschutzfachliche Wertigkeit der Wild

Die Wild ist ein störungsarmer, großräumig wenig erschlossener Naturraum, wie wir ihn in Niederösterreich nur mehr selten finden. Sie ist eine weitgehend unbeeinflusste Hochfläche im Waldviertel, ein Großwaldgebiet, das durch seine Vielzahl auf sehr kleinem Raum eng miteinander verwobenen Biotopen charakterisiert ist. Der Reichtum an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist in umfangreichen Stellungnahmen zum sektoralen Raumordnungsprogramm Wind ausführlich dokumentiert. Zudem wurde diesem Faktum auch im Umweltbericht zur SUP des sektoralen Raumordnungsprogrammes Wind Rechnung getragen. Die Wild wurde auf der Karte „Naturräumliche Ausschlusszonen im NO-Nordosten. 2013. 001“ als Ausschlusszone bezeichnet (allerdings im Umweltbericht selbst dann als §19 Zone WA15 ausgewiesen, was bereits dort fehlerhaft und widersprüchlich war). BirdLife hatte hier eine Vorbehaltszone ausgewiesen.

Die gesamte Wild – als verzahnte Einheit von Wäldern, Mooren und Feuchtgebieten sowie den anliegenden Wiesen und der Rain-Ackerlandschaft – ist eine einmalige Landschaft und auch aufgrund der hohen Artenvielfalt von landesweiter und sogar von nationaler Bedeutung. Die Bedeutung des Faktors Wasser für die Wild und deren Umfeld ist in Abbildung 1 gut ersichtlich. In der Wild entspringen zahlreiche Gewässer, die u.a. in den Seesbach, den Farnbach und die große Taffa münden. Alle drei sind als geschützte Gewässer nach dem NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken ausgewiesen.

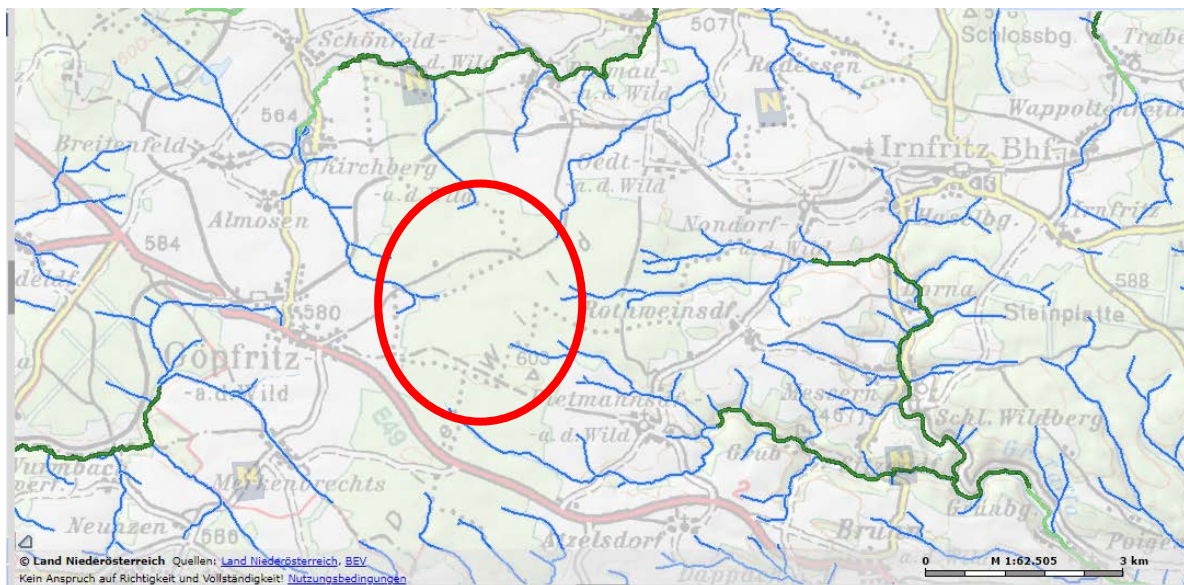


Abbildung 1: Die Gewässer der Wild und Umgebung (NÖ Atlas, Abruf 17.7.2020). Grün gekennzeichnet sind jene Gewässer, die als wertvolle Gewässerstrecken ausgewiesen sind. Rot... Planungsraum

Außerdem besteht hier ein bedeutender Wildtierkorridor.

Angrenzend an die Wild liegt auch das Europaschutzgebiet des Truppenübungsplatzes Allentsteig und etwas weiter entfernt das Europaschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“.

### 3 Rechtliche Grundlagen Naturschutz

#### 3.1 Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ und Natura 2000 Gebiet „Kamp- und Kremstal“

Sowohl die VS-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie schreibt eine Verträglichkeitsprüfung dann vor, wenn durch das Projekt Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet möglich sind. Das geplante Projekt wirkt weit in die beiden genannten N2000 Gebiete hinein und hat Auswirkungen auf die Schutzgüter, für die diese Gebiete ausgewiesen wurden. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist integraler Bestandteil des Papiers von BIOME. Darin werden zwar beide Gebiete ausführlich beschrieben, die Wirkfaktoren des Projektes auf die Schutzgüter dieser Gebiete werden aber unzureichend dargelegt, Beeinträchtigungsanalysen auf die Erhaltungsziele des Gebietes fehlen vollkommen. Diese Dinge werden aber von der FFH-Richtlinie vorgeschrieben.

#### 3.2 Schutzobjekt Flora und Fauna

Im Gebiet kommen zahlreiche durch die Artenschutzverordnung geschützte als gefährdete Arten der Roten Liste geltende Arten vor. Es gilt ja auch der § 18 Artenschutz des NÖ Naturschutzgesetzes genauso wie Artikel 12 Artenschutz der FFH-Richtlinie, da zahlreiche Arten im Anhangs IV der FFH-Richtlinie genannt werden. BIOME erwähnt zwar die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, lässt aber den Anhang IV unerwähnt. Wobei fast alle Arten des Anhang II auch im Anhang IV genannt werden, wie z.B. die festgestellte Gelbbauchunke, die Wechselkröte um nur einige zu nennen. Dasselbe gilt für die Fledermausarten. Die Verpflichtung, die Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten bzw. für sie zu erreichen bezieht sich nicht ausschließlich auf die für sie ausgewiesenen Schutzgebiete. Es gilt auch der Art. 12 Artenschutz der FFH-Richtlinie.

Damit sind die von der Änderung der hydrologischen Situation betroffenen, gefährdeten und daher geschützten (sowohl durch Landesrecht als auch durch EU-Recht) Tierarten auch in dem nun vorliegenden Gutachten nur unzureichend behandelt.

#### 3.3 Naturdenkmal „Enzianwiesen“

Die Enzianwiese steht als Naturdenkmal unter Schutz. Im NÖ Naturschutzgesetz 2000 heißt es dazu im §12 Naturdenkmal (3) *Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.*

Dazu heißt es bei Biome S.11: „eine mögliche indirekte Beeinflussung (Veränderung der Hydrologie) ist durch ein entsprechendes Wegekonzept und durch ein Hydrogeologisches Gutachten ebenfalls auszuschließen. Liegt dieses Gutachten vor? Kann eine Beeinträchtigung der „Enzianwiesen“ sicher ausgeschlossen werden? Angaben dazu finden sich abgesehen von den hier zitierten in dem Bericht keine.

Angrenzende Flächen der Enzianwiese werden des Weiteren als mögliche Flächen für den Ausgleich des Flächenverlustes an Erlenbruchwald genannt. Im Nahbereich der Enzianwiese befinden sich bisher nicht in das Naturdenkmal integrierte wertvolle Feuchtwiese. Diese dürfen keinesfalls als Ausgleichsflächen für Erlenbruchwald herangezogen werden!!

## 4 Methodik - allgemein

### 4.1 Anmerkung zum Parameter „Sensibilität“

Die Kriterien zur Sensibilitätseinstufung, wie sie in Tab. 2 Seite 14 dargestellt sind, sind nicht nachvollziehbar. In der Tabellenüberschrift steht „erweitert nach RVS“. Zum einen steht nicht, um welche RVS es sich handelt, zum anderen gelten RVS für Straßen- und Eisenbahnprojekte und nicht für Windparkprojekte. Im UVP-Leitfaden (Umweltbundesamt 2...) heißt es dazu *Die Wahl geeigneter Bewertungskriterien ist wichtig, um Ist-Zustand (Sensibilität gegenüber Beeinträchtigungen) bzw. Auswirkungen (Ausmaß und Schwere) plausibel abzubilden. Die Kriterien müssen geeignet sein, die wesentlichen Aspekte des zu bewertenden Umweltmediums darzustellen.* In der Tabelle 2 werden ausschließlich allgemeine Kriterien wie Gefährdung, Seltenheit usw. herangezogen, nicht aber Kriterien, die sich auf die Sensibilität einer Art im Hinblick auf ihre Sensibilität auf Beeinträchtigung durch den Bau der WKA beziehen.

Aus unserer Sicht wird mit der bei allen Artgruppen verwendete Methodik zur Einstufung der Sensibilität den Erfordernissen einer UVP nicht gerecht.

## 5 Landschaft

Landschaftsbild: Ein WP dieses Ausmaßes und in den geplanten Gesamthöhen der Anlagen (mit über 240 m) belastet die Landschaft der gesamten Region und stellt somit jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Fernbelastung: Der WP wird z.B. auch aus Teilen Südböhmens und Südmährens sichtbar sein! Z. B. auch in Abschnitten des „Grünen Bandes“ in der Grenzregion zur Tschechischen Republik!

## 6 Flora, Vegetation und Lebensräume

Das Gebiet der Wild ist vom Wasser geprägt. Durch die lang andauernde Vernässung finden sich dort Feuchtwiesen, Moore, Erlenbruchwälder, Anmoore und Streuwiesen. Einige dieser Lebensräume gelten laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet bis gefährdet. (Erlenbruchwald: stark gefährdet, alle Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standort (darunter Pfeifengraswiesen): stark gefährdet, usw.) und sind zudem als FFH-Schutzgüter (sowohl Arten als auch Lebensräume) ausgewiesen.

Für die Errichtung und den Betrieb von WKAs ist neben den Anlagen selbst der Bau bzw. Ausbau von Wegen notwendig. In einem durch Vernässung gekennzeichneten Boden sind dadurch folgenschwere Eingriffe in das Grundwasserregime, von dem die besonderen Feuchtbiootope der Wild und ihrer Arten abhängen, zu befürchten.

Diesem Sachverhalt wird in der Kartierung der Biotoptypen Rechnung getragen und das Ergebnis zeigt auch etliche durch den Faktor Wasser geprägte Biotoptypen. Es wird zwar in der Methodik zitiert, dass sich die Bearbeiter als Grundlage an der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen nach Essl et al. orientieren, allerdings finden sich in der Unterteilung mehrere Bezeichnungen für Biotoptypen, die sich in der Roten Liste der Biotoptypen nicht finden, wie z.B. „Anmoor“, „Feucht- und Niedermoorwiese“ usw. Essl et.al. stellt in seiner Roten Liste der Biotoptypen auch die entsprechenden FFH-Lebensraumtypen dar. In der vorliegenden Untersuchung findet sich nur ein Biotoptyp, der auch als FFH-Lebensraumtyp gilt, und zwar der „Weichholzdominierten Ufergehölzsaum“. Dieser Biotoptyp entspricht dem prioritären LRT 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (\*), dessen Erhaltungszustand 2019 mit U2x, also ungünstig-schlechter Erhaltungszustand mit unbekanntem Trend eingestuft ist.

Bei der Beschreibung der einzelnen Biotoptypen wird zwar da und dort auch der entsprechende FFH-Lebensraumtyp genannt. Es fehlt aber die Angabe des Erhaltungszustandes des genannten Lebensraumstyps. Diese Vorgangsweise lässt Zweifel an der Gründlichkeit der Untersuchung aufkommen.

Schaut man sich die Flächen, die als Biotoptyp „Fichtenwald“ bezeichnet werden im Luftbild an, so erscheint es doch eigenartig, dass sogar größere, offene, also nicht bewaldete Flächen in diesen Biotoptyp integriert sind. Sie können wohl schwer als „Fichtenforst“ angesprochen werden. (siehe Abbildung 2). Angesichts dessen, dass andernorts kleinflächige Biotoptypen wie „Baumhecken“ bzw. „Strauchhecken“ abgegrenzt wurden, ist diese „Zusammenfassung“ von großen Flächen zum Biotoptyp „Fichtenforst“ doch sehr eigenartig und lässt an der Qualität der Biotoptypenkartierung zweifeln.



Abb.2 a: Auszug aus der Abbildung VE 5 Seite 25. 37... BT „Fichtenforst“



Abb. 2b: derselbe Ausschnitt aus dem Planungsgebiet (Auszug aus dem NÖ Atlas vom 19.07.2020)

Bei der Beurteilung der Sensibilität wird ausschließlich die Gefährdung der Biotoptypen herangezogen. Auch hier fehlt der Bezug zum FFH-Lebensraumtyp und zu dem diesem entsprechenden Erhaltungszustand.

Bei den Auswirkungen „Flächenbeanspruchung“ werden keine Flächenangaben gemacht nur Flächenangaben zum Ausmaß der Rodungen.

Bei den Auswirkungen „Drainage- und Wasserableitungseffekte“ kommt Traxler zum Schluss. *Durch den Bau der Zuwegungs- und Kabeltrasse, Fundamente und Kranstellflächen kann es zu Drainage- bzw. Wasserableitungseffekten kommen, welche die Bodenhydrologie des Umlandes, insbesondere die sensible Hydrologie von angrenzenden Feuchtlebensräumen beeinflussen können (mögliche indirekte Wirkungen). Daher wird zum Schutz- und als Vorkehrungsmaßnahme zur Vermeidung von Störungen der Bodenhydrologie eine geeignete Bauweise von Zuwegungs- und Kabeltrasse, Fundamente, Kranstellflächen und Überbauungen in bodenhydrologisch sensiblen Bereichen als Projektbestandteil realisiert.*

In den Dokumenten der Firma WPA (3.4.4.) und der Firma GEOTEST (3.4.3.2 und 3.4.3.1) werden Maßnahmen aufgelistet und beurteilt, wie die durch die Errichtung der WKA und aller Wege usw. bedingten Auswirkungen auf die Änderungen der Hydrologie vermieden werden. Uns ist in Österreich kein anderer Windpark bekannt, in dem all diese Maßnahmen erfolgreich und nachweislich ohne negative Auswirkungen auf die – auch von Traxler als sensibel eingestuften Lebensräume – umgesetzt wurden. Aus unserer Sicht erscheint es daher fahrlässig, dies in einem so sensibel und naturschutzfachlich hochwertigen Gebiet „auszuprobieren“.

Es ist zu bedenken, dass nicht nur die als permanent bezeichneten Flächen für die Lebensräume und Arten verloren gehen, sondern wie bei der Beschreibung steht temporäre Kranstellflächen geschottert werden und damit auch auf diesen die vorhandenen Lebensräume für immer entfernt werden (WKA 1 und WK10). Auch bei den temporären Bauflächen ist davon auszugehen, dass der Lebensraum vollständig zerstört wird. (WK10). Und dies gilt auch für eine temporäre Lagerfläche (WK1).

## 7 Vogelschutz

### 7.1 Schutzgüter des VS Gebietes TÜPL Allentsteig

Eine ernsthafte, fachlich nachvollziehbare Prüfung der N2000-Schutzgüter fehlt, v.a. für jene, für die der TÜPI Allentsteig relevant ist. Es gibt keinerlei aktuelle Befunde den jeweiligen Bestand und den Erhaltungszustand der Schutzgüter betreffend. Eine Populationsbetrachtung fehlt. Es wird nur angemerkt, dass in der Wild andere Reviere seien als am TÜPI Allentsteig. Es geht aber um zusammenhängende bzw. sich beeinflussende Populationen bzw. Teilpopulationen, u.a. auch um Wiederherstellbarkeit bzw. Wiederbesiedlungsmöglichkeiten aus der Wild! Dies trifft ganz besonders für solche Vogelarten zu, die in der Wild noch vorkommen, aktuell im VSG Truppenübungsplatz Allentsteig aber bereits als ausgestorben gelten müssen.

### 7.2 Mängel bei der Horstkartierung

Obwohl bekannt ist, dass z.B. **Schwarzstörche** und **Seeadler** im Waldviertel zumeist in Nadelbäumen brüten, wurden keine Horstkartierungen in den Nadelwaldbeständen durchgeführt. Es gibt zahlreiche Hinweise von naturinteressierten Personen auf Horste dieser Arten in Nadelbäumen. Nach den Angaben zu den Horstkartierungen bei Biome (Fachbeitrag, S. 116) konnten in Nadelwäldern keine Horstsuche durchgeführt werden, nur in Laubwäldern. Warum dies so war wird nicht erläutert. Daraus ergibt sich, dass großflächig im Gebiet offenbar keine Horstsuche stattgefunden hat, obwohl etwa in Kiefernwäldern und kiefernreichen Beständen Horste durchaus gut aufgefunden werden können. Mit etwas Glück können Schwarzstorch-Horste selbst in Fichten gefunden werden. Die Biotopkartierung zeigt (Karte S. 25), dass der weitaus häufigste Biotoptyp als „Fichtenforst“ bezeichnet wird. Damit ist nicht wirklich nachvollziehbar, wo die Horstkartierung stattgefunden hat.

Trotz Hinweisen auf mögliche Schwarzstorch-Bruten im SO-Teil sowie im SW-Teil (z.B. 2015, 2016) der Wild wurde offenbar gar nicht gezielt nach Schwarzstorch-Horsten gesucht. Auch im Nordteil der Wild ist nach den dokumentierten Beobachtungen ein Schwarzstorch-Horst keinesfalls



auszuschließen. Auch im umliegenden Offenland und in Siedlungen (v.a. Weißstorch) wurden offenbar ebenso Horste nicht gezielt kartiert.

Es fehlt auch eine Horstlokalisierung zu den Weihenarten. Für **Wiesen- und Kornweihe** ist der Projekttraum ein national bedeutender Raum.

Das Ergebnis der Horstkartierung (Fachbeitrag von Biome, S.137) ist dementsprechend sehr mager und nicht aussagekräftig!

Dies ist ein umso schwererer Mangel, wenn man bedenkt, dass international übliche Abstandskriterien des Vogelschutzes beachtet werden sollen und diese üblichen Abstände hier in diesem Projekt offensichtlich nicht eingehalten werden (sollen oder können). In der BirdLife-Zonierungsstudie 2013 wurde u.a. für den Schwarzstorch eine Vorbehaltszone ausgewiesen. In der Studie heißt es: „In und um die Vorbehaltszone ist mit Horststandorten zu rechnen, nach denen eine Nachsuche erfolgen muss.“

### 7.3 Weitere Lücken bei den Erhebungen

Trotz des hohen Aufwandes gibt es jährweise Lücken, z.B. gerade dann, wenn im Waldviertel gute Kornweihen-Brutjahre waren! Dadurch ist etwa auch die Aussagekraft zum Schwarzstorch weiter eingeschränkt (Vorbehaltszone).

Allgemein wurde das südlich an den geplanten Windpark angrenzende Gebiet für zahlreiche Schutzgüter sehr mangelhaft erhoben.

### 7.4 Fehlender Konnex zu den Vorkommen der untersuchten Arten zum Gesamtbestand im Waldviertel bzw. Niederösterreich

Die Bedeutung der erhobenen Vogelbestände wurde nicht in einen näheren NÖ-weiten oder Waldviertel-weiten Zusammenhang gebracht, die Darstellungen sind sehr allgemein gehalten. Viele Einstufungen sind daher nicht nachvollziehbar. Zudem ist kaum ornithologische Literatur zum Waldviertel berücksichtigt worden, auch nicht solche Arbeiten, die die Wild mit behandeln.

### 7.5 Mangelhafte Wirksamkeit der Ausgleichs- bzw. Ablenkungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Ausgleichs- bzw.- Ablenkungsmaßnahmen werden nur teilweise Effekte haben. Die Flächen sind ja bereits jetzt Lebensraum und es kommt nur zu einer graduellen Verbesserung. Der Ausgleich die Vogelfauna betreffend ist nicht möglich, da etwa die Kollisionsgefahr dennoch bestehen bleibt, nicht nur für waldbrütende Vogelarten. Manche Arten könnten das Gebiet, das aufgrund des hohen Anteils von Wiesen im umliegenden Agrargürtel hervorragende Bedeutung für viele Arten hat (z.B. Weißstorch, zahlreiche Greifvogelarten), aufgrund des Windparks später dennoch meiden. Dies könnte indirekt zu einer Schwächung der Bestände führen (z.B. auch über reduzierten Bruterfolg).

### 7.6 Fragmentierung

Die Fragmentierung wird v.a. durch die Anhebung des Störungsniveaus im zentralen Teil der Wild stark bzw. weiter angehoben (besonders in der Bauphase, aber erfahrungsgemäß auch in der Betriebsphase). Die Schutzgüter wurden auf den Faktor der durch den Bau- und Betrieb der WKA verursachten Fragmentierung nicht geprüft. Unter anderem ergibt sich dadurch eine erhöhte Isolationsgefahr von einzelnen Schutzgütern.

### 7.7 Vorgeschlagene Maßnahmen

Als Kompensationsmaßnahme (auch für die Fledermäuse) wird *die Außernutzungstellung von 10 Hektar eines naturnahen Altholzbestandes vorgeschlagen*. Wo befindet sich dieser naturnahe

Altholzbestand? Ein Blick auf die Kartierung der Biotoptypen zeigt für das Gebiet mit wenigen Ausnahmen den Biotyp „Fichtenforst“. Aus der Beschreibung des Biotyps– Fichtenforst (37)

*Steht geschrieben: Anthropogene, von der Fichte dominierte Bestände anstelle von Waldbiotoptypen mit natürlicherweise höchstens untergeordnetem Fichtenanteil sind zu den Fichtenforsten zu stellen. Es handelt sich fast ausschließlich um strukturarme, gleichaltrige Waldbestände, denen Reste der ursprünglichen Baumartengarnitur beigemischt sein können.*

Auch dies zeigt den Mangel entweder in der Biotoptypenkartierung oder in der Qualität der Vorschläge für angemessene Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

**Aufgrund dieser (und weiterer) Mängel sind die Schlussfolgerungen zur Vogelfauna und ihrer hochrangigen Schutzgüter in wesentlichen Punkten falsch und eine Umweltverträglichkeit kann daher nicht bescheinigt werden. Nochmals ist die hohe Bedeutung der gesamten Wild für das benachbarte VSG Truppenübungsplatz Allentsteig hervorzuheben.**

## 8 Fledermäuse

Mit möglicherweise 19 Arten wurde nur eine Art weniger als im NP Thayatal (20 Arten) festgestellt was auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes für diese Tiergruppe hinweist.

### 8.1 Sensibilität

Siehe Anmerkung Punkt 6

### 8.2 Ausgleichsmaßnahmen

Siehe Anmerkung Punkt 7.7.

### 8.3 Abschaltzeiten

Auf Seite 223 ist zu lesen. Die einzige derzeit sinnvolle Maßnahme gegen Fledermausschlag an WEA sind Abschaltzeiten in den als besonders für Kollisionen relevanten Monaten.

Wie sollen die Abschaltzeiten gehandhabt werden? Wer überprüft? Wurden dies Einbußen bereits in die Ertragsberechnungen zum WP berücksichtigt?

## 9 Insekten

*Auszug aus der Zusammenfassung Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Lebensraumkartierung auf potentiell bedeutende Insekten-Lebensräume hin untersucht. Dabei wurde das Planungsgebiet flächig begangen und die vorgefundenen Lebensräume den Biotoptypen aus der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“ zugeordnet. Die vorgefundenen Biotope und deren Qualität wurden nach ihrer Bedeutung für Insekten entweder als „bedeutender Insektenlebensraum“ oder als „keine besondere Bedeutung für Insekten“ eingestuft.*

**Conclusio auf Seite 232:** *Für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt. Das Bauvorhaben Windpark Wild ist für das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.*

Die Bemühungen des Büros BIOME auch Insekten zu berücksichtigen alle Ehre, aber eine Aussage über die Auswirkungen auf die Insektenfauna mit der oben angewandten Methode zu treffen ist schon sehr gewagt, fahrlässig und erlaubt keinerlei Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf die Tiergruppe der Insekten!

Umfangreiche Informationen über das Vorkommen diverser Arten aus der Gruppe der Insekten finden sich in den Einwendungen von Doris Walter.

## 10 Amphibien und Reptilien

Von 20 in Niederösterreich verbreiteten Amphibienarten wurden 7 Arten direkt nachgewiesen, für weitere 7 Arten wird angenommen, dass sie im Gebiete vorkommen Das sind insgesamt 14 Arten. Dieser hohe Artenreichtum der wassergebundenen Tiergruppe weist wiederum auf die besondere Bedeutung und hydrologische Situation der Wild hin. Anmerkung: Alle Arten sind in der Roten Liste geführt und damit auch geschützt, fast alle Arten stehen auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

### 10.1 Sensibilität

Siehe Anmerkung Punkt 6

### 10.2 FFH-relevante Arten

Der Schutzstatus nach der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltungszustand der Arten wird nicht erwähnt, obwohl zahlreiche Arten als Anhang IV Arten ausgewiesen sind und daher Art 12 der RL sowie §18 des Naturschutzgesetzes gilt. (siehe Anmerkung Punkt 4)

### 10.3 Mögliche Auswirkungen auf die Arten

Die wassergebundenen Tiergruppe der Amphibien ist jedenfalls in der Laichzeit auf Gewässer angewiesen. Durch die Errichtung des WKAs samt Zuwegung usw. ist mit einer massiven Veränderung der Lebensräume zu rechnen. Siehe dazu Punkt 2.

Die Auswirkungen auf die Tiergruppe der Amphibien (Eingriffserheblichkeit) indirekt über den Lebensraumtyp abzuleiten ist nicht aussagekräftig, da jede Art auch unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume hat und diese zudem auch im Laufe des Jahres wechseln.

### 10.4 Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Seite 240: *Die Maßnahmen zum Ausgleich der Flächenverluste von bedeutenden Amphibien- & Reptilienlebensräumen werden durch die Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ abgedeckt. Dies umfasst auch die Anlage von Tümpeln für den Verlust von Reproduktionslacken an ungesicherten Waldwegen durch die Ertüchtigung der Wege.*

Auch bei den Ausgleichsmaßnahmen orientiert man sich nur sehr allgemein am Lebensraum, ohne die sehr unterschiedlichen Ansprüche der jeweiligen Amphibien- und Reptilienarten zu berücksichtigen.

## 11 Säugetiere

### 11.1 Zerschneidung von funktionell zusammenhängenden Lebensräumen & Barrierewirkung (Wanderkorridor)

*S.243: Durch die flächige Positionierung des geplanten Windparks (inkl. dem Zuwegungsnetz), muss von einem mittleren Grad der Lebensraumzerschneidung ausgegangen werden. Wobei der westliche Teil der Wild großteils als unbeeinträchtigter Korridor erhalten bleibt. Dies stellt auch eine geringe Beeinträchtigung des Wanderkorridors insbesondere für scheue Großsäugetiere dar.*

Diese Aussage ist schwer nachvollziehbar, wenn man sich die Karte mit den einzelnen geplanten WKAs anschaut. Wo ist da im Westen ein unbeeinträchtigt Korridor? (siehe Abbildung 3)

Durch die Errichtung des geplanten WPs wird mit hoher Wahrscheinlichkeit der Wildtierkorridor für wandernde Säugetiere (Luchs, Wildkatze, Wolf usw.) unterbrochen.



Abbildung 3: Standorte der geplanten 10 WKAs. Wo ist da im Westen ein größtenteils unbeeinträchtigt Korridor?

## 11.2 Wolfsrudel am Tüpl Allentsteig

Seite 243: Wolfsrudel am TÜPL Allentsteig: *Eine Studie in Portugal konnte zeigen, dass Wölfe im Jahr der Errichtung des Windpark Gebiet meiden, in den darauffolgenden Jahren kommt es jedoch zu einer Gewöhnung und eine Meidung kann nicht mehr festgestellt werden. Weiters wurde dabei festgestellt, dass ab einer Distanz von 2-3 km zu den Aufzuchtstätten keine Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg feststellbar sind. Somit sind auch auf den Reproduktionserfolg keine Auswirkungen zu erwarten.*

Die Studie, auf die sich Traxler bezieht, ist wohl diese: Costa 2017: The Indirect Impacts of Wind Farms on Terrestrial Mammals: Insights from the Disturbance and Exclusion Effects on Wolves (*Canis lupus*). Der Abstract dieser Studie ist unter [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-319-60351-3\\_5](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-319-60351-3_5) zu finden und lautet: *The overall outcomes show increasing human disturbance in wind farm areas, resulting in lower wolf reproduction rates during construction and the first years of operation, as well as shifts in denning site locations of more than 2.5 km away from the wind farm. These findings are of major concern in humanised landscapes, where suitable wolf breeding habitats are reduced.*

Für die Eignung als Wanderkorridor für Großsäuger (insbesondere für sehr seltene Arten am Durchzug wie Luchs, Wildkatze und Wolf) wird in Summe eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit festgestellt. Begründung: Sehr seltene Nutzung als Wanderkorridor - es handelt sich aber um keine Arten die in der Wild regelmäßig vorkommen (Bestand) oder regelmäßig durchwandern. Wölfe verfolgen keine Wanderkorridore, sondern streifen diffus. Für den Luchs ist keine Wanderroute über die Wild nachgewiesen, weiters fehlen aktuelle Nachweise im Gebiet. Gleiches gilt auch für die Wildkatze.

*Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.*

Die Nutzung des Gebietes durch den Wolf ist wohl sehr wahrscheinlich aufgrund seiner Nähe zum TÜPL Allentsteig. Auch wenn bis dato noch kein Luchs und keine Wildkatze nachgewiesen sein sollen (wer hat nach dem Luchs gesucht?), so ist es trotzdem ein wichtiger (potentieller) Wanderkorridor, der frei gehalten werden muss, um die Wanderung der Arten vom Norden nach Süden auch in Zukunft zu ermöglichen.

## 12 Boden

Der Faktor Boden wird nur im Hinblick auf seine forst- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung beurteilt. In der Wild handelt es sich vor allem auch um sehr feuchtegeprägte Böden. Durch den Ausbau von Straßen (Dimension, Befahrbarkeit für Großfahrzeuge, Erhöhung der Belastbarkeit) ist wahrscheinlich, dass es zu Eingriffen in die Hydrologie des Gebietes kommt. Damit kommt es zu Änderungen der Bodenhydrologie und damit verbunden den Böden selbst, was wiederum große Auswirkungen auf die gesamte Flora und Fauna des Gebietes rund um das Projektgebiet selbst hat. Dieser Faktor wird im Umweltbericht nicht erwähnt.

## 13 Allgemeine Anmerkungen zur UVE-Zusammenfassung

### 13.1 Wegebau und Kranstellflächen

Seite 17 Abbildung 4: Wegebau und Anlagenstandorte: Durch die Überlagerung der Farben ist nicht erkennbar welche Wege nun permanent bzw. temporär bleiben, welche neu und welche ertüchtigt werden.

### 13.2 Umfang des Vorhabens

Seite 18: Es ist ein Umspannwerk geplant, das nicht Teil der vorliegenden Umweltprüfung ist. Wie wird das aussehen? Wo werden die Auswirkungen des Umspannwerk im Zusammenwirken mit den Windrädern geprüft werden?

### 13.3 Grundlagen der Standortwahl

**Überörtliche Raumordnung (S21):** *Das ggst. Windparkprojekt liegt gem. der VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F. in der § 20-Zonen WA 15.*

Das stimmt so nicht ganz. In dem dem Programm zugrundeliegenden Umweltbericht wurde in der Karte „naturräumliche Ausschlusszonen“ die Wild im Wissen ob ihrer naturräumlichen Besonderheit als Ausschlusszone abgegrenzt. Im weiteren Verlauf der Arbeit an dem Programm wurde – aus welchen Gründen auch immer – die Wild trotzdem als Eignungszone ausgewiesen, auch wenn Birdlife die Wild als Vorbehaltszone beurteilt hat.

**Naturschutz (S22):** *Im Nahbereich des ggst. Windparks sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen.*

Das stimmt nicht, denn es ist nicht auszuschließen, dass das Naturdenkmal „Enzianwiese“ durch die Änderungen der Hydrologie betroffen ist, noch ist auszuschließen, dass Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes „Tüpl Allentsteig“ und „Kamp- und Kremstal“ betroffen sind und es damit negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gibt.

Zudem sind Auswirkungen auf den Naturschutz nicht nur dann gegeben, wenn naturschutzrechtliche Schutzgebiete betroffen sind, es gilt auch der Art. 12 der FFH-Richtlinie sowie der Art 18 des NÖ Naturschutzgesetzes.

**Klimaschutz (S22):** *Es kann, um nur einen einzigen klimarelevanten Luftschadstoff zu nennen, durch die erwartete Erzeugung von ca. 123,17 GWh/Jahr eine jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung von etwa 70.453 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden.*

In dieser Rechnung fließt weder das bei der Produktion, Errichtung und Betrieb der WKA ausgestoßenes CO<sub>2</sub> ein, noch berücksichtigt jene das für einen nötigen Abbau, sobald die Anlagen veraltet sind.

**Volks- und Regionalwirtschaft (S22):** *Auf Grund der Planung, der Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen des geplanten Windparks Wild ist eine regionale Wertschöpfung in Millionenhöhe zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.*

Das ist stark zu hinterfragen. Die Planung wird wohl nicht von einem regionalen Büro durchgeführt. Die EVN und die meisten damit gutachterlich befassten Büros haben ihren Sitz wohl eher in Wien bzw. der unmittelbaren Nachbarschaft von Wien.

Dabei unberücksichtigt bleibt der Verlust der Ressource „Landschaft“ für den Tourismus und auch für die zahlreichen „Zweitwohnsitzer“, die derzeit beide wohl zweifelsohne der Region mehr regionale Wertschöpfung bringen wie die Errichtung einer WKA es tun wird.

## 14 Brandgefahr

In der UVE-Zusammenfassung findet man keine Aussage über eine mögliche Brandgefahr. Es liegt aber ein allgemeines Brandrisikogutachten aus dem Jahr 2015 (3.4.7) vor, zudem ein Brandschutzkonzept. In dem Brandrisikogutachten wird das Sachrisiko im Vergleich zum gesellschaftlich akzeptierten Sachrisiko als Grundlage herangezogen und monetär dargestellt. Dabei kommt man zum Schluss, dass dies weit unter dem Wert liegt, bei dem der gesamte Schaden am Wald einer Person zugerechnet werden kann.

Trotz dieser Dokumente, erscheint es uns nicht zumutbar, so große technische Anlagen, in einem in den letzten Jahren mit dem Faktor Trockenheit so massiv konfrontiertem Wald im Waldviertel zu errichten. Angesichts der Brände im Sommer 2019 in Spanien und in anderen Teilen der Welt und deren verheerenden Auswirkungen und zugleich auch eines 2019 dokumentierten Brandes eines Windrades in Kittsee <https://www.windkraft-journal.de/tag/windparkbrand>. Ist es etwas schwierig, den Darlegungen in den Gutachten Glauben zu schenken.